## Mademblatt

## Wilsdruff, Tharandt, Mossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Mmtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath bafelbit.

Ni 14.

ter=

311

des

be=

Freitag den 17. Februar

Bekanntmachung,

die Gestellung der militärpflichtigen Mannschaften vor der Königlichen Departements= Erfat = Commiffion betreffend.

Die Königliche Departements-Erfat-Commiffion wird die Superrevifion ber in bem Aushebungsbegirte Bilsbruff geftellten und gur anberweiten Bestellung bor ber Departements : Erfat : Commission verpflichteten, b. b. aller berjenigen Mannfchaften, welche von ber Rreis-Erfay-Commission weder von jeder weiteren Gestellung vollständig entbunden, noch auf gewiffe Beit gurudgestellt worben find

den 17., 18. und 20. Marz d. J.

in den Hempel'schen Restaurationslocalitäten zu Dresden, am Altmarkt No. 14 I. Stage, vornehmen. Indem dieß in Gemäßheit ber Bestimmung in § 94 3 der Militar-Erfan-Justruction befannt gemacht wird, werden jugleich bie jur Gestellung vor der Departements-Erfan-Commission Berpflichteten darauf aufmerksam gemacht, daß fie zu Bermeidung ber in § 176 1 der Erfaß : Inftruction angedrohten Strafen beim Bechfel ibres bermaligen Aufenthaltes Dies ber mit Gubrung ber Stammrolle beauftragten Beborbe bes zu verlaffenden Ortes fowohl, als auch bes neuen Aufenthaltsortes unverzüglich zu melben haben.

Die lettgebachten Beborden - Stadt: und Gemeinderathe - aber haben bieraber in Gemasheit ber Bestimmung in § 92

bie erforberlichen Mittheilungen anber gelangen zu laffen. Dresden, den 10. Februar 1871.

Der Civilvorsitende

ber Königlichen Rreis-Erfan Commiffion bes Aushebungsbezirts Bilsbruff. von Bieth.

Lubivia

Verfügung

an fammtliche zur Leitung der Wahl eines Neichstagsabgeordneten vom Gerichtsamt Wilsdruff ernannte Wahlvorsteber.

Nachdem mittels hoher Berordnung

der 3. März 1871

jur Bornahme ber Bablen fur ben beutiden Reichstag bestimmt worden ift, werben bie Berren Bablvorfteber biermit angewiesen, Beit und Ort für Abgabe ber Stimmgettel nach § 8 bes Reglements vom 28. Mai 1870 in ortsüblicher Weife und langftens bis jum 23. Feb. ruar 1871 befannt ju machen, babei auch barauf Bezug gn nehmen, bag auf ben Stimmgetteln, welche von weißem Bapier fein muffen und baber zwedmaßiger Weife von ben Wahlvorstebern an die in ber Wahllifte aufgeführten Stimmberechtigten gu vertheilen fein burften, Ramen, Stand und Wohnort bes ju mablenden Abgeordneten genau ju bezeichnen ift, fobann aber die Babl felbit an bem obgebachten Tage von Bormittags 10 Uhr bis Rachmittags 6 Uhr in bem biergu bestimmten Locale vorzunehmen, auch babei hauptfachlich barauf Dbacht ju haben, daß:

1., vor ter Babl von bem Bablvorfteber ein Protocollführer und minbeftens brei Beifiger gu mablen und fpateftens bis jum

28. Februar 1871 gu ber Wahlbandlung vorzuladen find,

2., ber Protocollführer fowohl, als die Beifiger bei Eröffnung ber Wahlhandlung mittelft Sandichlages an Gibesftatt von bem Wahlvorsieher ju verpflichten find, auch minbestens brei Mitglieder des Wahlvorstandes ju jeder Beit ben 10 Uhr Bormittage bis 6 Ubr Nachmittage im Babllocale gegenwartig fein muffen, 3., im Babllocale jum Sincinlegen ber Stimmgettel ein verbedtes Gefaß aufzustellen und ein Abbrud bes Bablgefebes fowie

des Reglements auszulegen,

4., über die Wahlhandlung ein Protocoll nach dem Reglement unter B. beigefügten Formulare aufzunehmen und

5., allen übrigen Bestimmungen bes Reglemente, inebefondere joweit fie die Eröffnung und Brufung der Stimmzettel betreffen,

genau nachzugeben ift.

Die beiben Bablerliften, auf welche vorher die Bescheinigung ju bringen ift, wie lange die Auslegung geschehen, sowie bag bie in § 2 und § 8 bes Reglemente vorgeschriebenen ortenblichen Befanntmachungen erlaffen worben, nicht minder bie nach § 18 bes Reglements von einem der Beifiger gu führende Gegenlifte, Die angeschlagnen Befanntmachungen und Die Bablprotocolle fammt ben etwa für ungultig erflarten Stimmzetteln find fpateftens

den 4. März 1871

bei Ginem Thaler Ordnungeftrafe bier einzureichen.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 10. Februar 1871. In Stellvertretung: Durifch, Mileffor.

